

Satzung

über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 3 und 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) vom 18.01.1999 (GVOBl. S. 26) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Dithmarschen vom 08.12.2022 die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung) mit Wirkung zum 01.01.2023 erlassen:

§ 1 Abfallwirtschaft

(1) Der Kreis Dithmarschen (Kreis) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

(2) Der Kreis betreibt die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit bildet.

Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung bedient sich der Kreis im Rahmen der Drittbeauftragung nach § 22 KrWG der Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD). Diese ist mit der Durchführung der Abfallentsorgung, Abrechnung sowie dem Einzug und der Beitreibung der Abfallentgelte nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung beauftragt.

(3) Soweit in dieser Satzung Regelungen nicht enthalten sind, führt der Kreis die Abfallentsorgung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen privatrechtlich durch. Er schließt hierzu mit den Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 3 dieser Satzung einen privaten Abfallentsorgungsvertrag ab.

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 3 dieser Satzung sind aufgrund des satzungsrechtlich normierten Anschluss- und Benutzungszwanges verpflichtet, das Angebot zum Abschluss des Entsorgungsvertrages nach Satz 2 anzunehmen (Abschluss- oder Kontrahierungszwang). Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebotes zustande, ohne dass die Annahme dem Kreis gegenüber erklärt zu werden braucht (§ 151 BGB).

Für das Vertragsverhältnis gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Dithmarschen für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten (AGB Abfallentsorgung-Kreis) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese AGB können während der Geschäftszeiten bei der AWD und beim Kreis Dithmarschen eingesehen werden.

(4) Die Entsorgungspflichten für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Her-

kunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind im Verfahren nach § 16 Abs. 2 KrWG-/AbfG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG durch Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 01.01.2001 übertragen worden auf die AWD.

Die Überlassungspflichten gemäß § 17 Abs. 1 KrWG gelten für die nach Satz 1 übertragenen Abfälle unmittelbar gegenüber der AWD.

Verbindliche Regelungen zur Durchführung der abfallrechtlichen Entsorgung der nach Satz 1 übertragenen Abfälle sind enthalten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWD für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (AEB-AWD) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(5) Abfälle im Sinne dieser Abfallwirtschaftssatzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss und die in privaten Haushaltungen angefallen sind. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Hierzu gehören insbesondere das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Lagerung, die Sortierung sowie die Behandlung und soweit erforderlich die Ablagerung.

§ 2 Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft

(1) Der Kreis fördert die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und stellt den Schutz von Menschen und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicher.

(2) Jeder ist gehalten,

- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
- die Menge der Abfälle zu vermindern,
- angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen.

(3) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.

(4) Der Kreis informiert und berät die Abfallerzeuger und -besitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu erreichen.

(5) Der Kreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Kreis, dass juristische Personen, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3 Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungsrechte/-pflichten

(1) Alle Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter Grundstücke im Kreisgebiet sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrechte/-pflichten). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen keine nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfälle anfallen. Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Die Anschlusspflichtigen im Sinne von Absatz 1 sowie die Erzeuger und Besitzer von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen sind berechtigt und verpflichtet, die auf dem angeschlossenen Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle dem Kreis zu überlassen (Überlassungsrechte /-pflichten).

Die im Rahmen dieser Satzung dem Kreis zur Entsorgung überlassenen Abfälle gehen mit der Überlassung in

das Eigentum des Kreises über.

- (4) Der Kreis hat die AWD beauftragt, die zur grundstücksbezogenen Entsorgung der Abfälle erforderlichen Abfallbehälter nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Dithmarschen für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) zur Verfügung zu stellen. Die Abfallbehälter stehen im Eigentum der AWD und werden den Anschlusspflichtigen zur Nutzung überlassen. Die Anschlusspflichtigen haben diese Abfallbehälter zu übernehmen, zur Trennung der Abfallströme nach Maßgabe der AGB Abfallentsorgung-Kreis mit dem Ziel einer hochwertigen stofflichen Verwertung zu nutzen und frei von Fehlbefüllungen zur Leerung bereitzustellen.

Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen nach Absatz 3 am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Anschlusspflichtigen nach Absatz 3 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

Bei den Großbehältern (ab 770 l) erfolgt eine Standplatzentsorgung. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Kreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

Mit der Bereitstellung zur Entsorgung gilt der Abfall als angefallen.

- (5) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach Maßgabe des § 19 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der hochwertigen stofflichen Verwertung von Abfällen zu dulden. Den Bediensteten des Kreises und der beauftragten AWD ist in diesem Rahmen zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und der AGB Abfallentsorgung-Kreis befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.

- (6) Der Kreis kann im Einzelfall bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Abfallbehälter bereitstehen. Das Mindestvolumen dieses Behälters soll 3,5 l je Person und Woche nicht unterschreiten.

Für die Entsorgung von organischen Abfällen aus privaten Haushaltungen (kompostierbare Abfälle) muss zusätzlich mindestens eine Biotonne bereitstehen. Das Mindestvolumen der Biotonne soll 60 l (bei 14-tägigem Abfuhrintervall) nicht unterschreiten.

- (7) Der Kreis erteilt auf schriftlichen Antrag im Einzelfall von der Anschluss- und Überlassungspflicht für kompostierbare Abfälle eine Befreiung, soweit diese Abfälle auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und ganzjährig kompostiert werden.
- (8) Für Abfälle, die nicht in den zugelassenen Abfallbehältern nach Absatz 4 überlassen werden können (sperrige Abfälle und sperrige Grünabfälle nach §§ 3 Abs. 3, 5 AGB Abfallentsorgung-Kreis), gelten die Bestimmungen des Absatzes 4 Sätze 3 bis 6 und Sätze 10 und 11 entsprechend.
- (9) Der Kreis kann in begründeten Ausnahmefällen Befreiungen von der Überlassungspflicht oder Getrennthaltungspflicht einzelner Abfallarten erteilen, wenn die Anwendung der

Satzungsregelungen zur Verwirklichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft nicht geboten ist. Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden.

- (10) Der Kreis ist berechtigt, Abfälle, für die nach den vorstehenden Regelungen keine Überlassungspflicht besteht, zur Verwertung und Beseitigung anzunehmen.
- (11) Weisungen des Kreises und der Beauftragten des Kreises zu den vorgenannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

§ 4 Abfallentsorgungsbedingungen und Entsorgungsentgelte

- (1) Die Durchführung der Abfallentsorgung ist verbindlich geregelt in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Dithmarschen für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis).
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Kreis zur Deckung seiner Kosten privat-rechtliche Entgelte nach Maßgabe des durch die AGB Abfallentsorgung-Kreis geregelten Tarifes. Der Kreis hat die AWD beauftragt, diese Entgelte für ihn einzuziehen. Die Beauftragung umfasst die Rechnungsstellung und die Einziehung der Entgelte, die außergerichtliche Beitreibung, das Mahn- und Erkenntnisverfahren sowie die Zwangsvollstreckung gegenüber den Entgeltschuldnern.
- (3) Die AGB Abfallentsorgung-Kreis sind nach Maßgabe der Hauptsatzung des Kreises entsprechend den für Satzungen geltenden Regelungen bekanntzumachen.

§ 5 Umfang der Entsorgungspflichten

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen einschließlich des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle. Von der Abfallentsorgung sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfallarten

ausgeschlossen.

- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind diejenigen Abfälle, die nicht in den nach Maßgabe der AGB Abfallentsorgung-Kreis zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken gesammelt werden können, ausgeschlossen.

In Zweifelsfällen hat der Kreis ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Abfallerzeuger/ -besitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zu einer endgültigen Entscheidung des Kreises so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Für einzelne nach dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle kann der Abfallerzeuger/ -besitzer zu einer Vorbehandlung oder besonderen Art der Übergabe verpflichtet werden, wenn dies für eine Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.
- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger bzw. Besitzer dieser Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

§ 6 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Kreis hält auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen die in § 11 AGB Abfallentsorgung-Kreis genannten Abfallentsorgungsanlagen vor.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig oder nach längerer Unterbrechung wieder nach dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle an, so haben die nach § 3 Abs. 1 und 3 dieser Satzung Verpflichteten dieses dem Kreis oder der AWD unverzüglich anzuzeigen. Sie haben darüber hinaus die Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Haushalte im Sinne der AGB Abfallentsorgung-Kreis sowie jede nachträglich eintretende Veränderung in der Anzahl der Haushalte unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des nach Absatz 1 Verpflichteten ein, so

haben sowohl der bisherige als auch der neue Verpflichtete dies der AWD unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Die Erzeuger oder Besitzer von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen haben dem Kreis oder der AWD auf Verlangen über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der Abfälle Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen.
- (4) Der Besitz von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, für die der Kreis entsorgungspflichtig ist, die aber nicht gemeinsam mit den herkömmlichen Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können, ist dem Kreis oder der AWD anzuzeigen.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Kreis berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) zu erheben. Dabei werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutzrecht beachtet, die sich insbesondere aus der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4.5.2016 S. 1) in der zurzeit geltenden Fassung und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der aktuellen Fassung ergeben:

1. Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bei Inanspruchnahme einer Leistung der AWD durch den Betroffenen gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 LDSG i. V. m. § 22 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) oder gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. a) DSGVO (Einwilligung der betroffenen Person).

Betroffene Datenkategorien im Rahmen der Entsorgungsleistung sind:

- a) Kontakt- und Adressdaten,
- b) Bankverbindungsdaten,
- c) Angaben zu Abfallbehältern und Abfällen,
- d) Angaben zu offenen und begliche-

- nen Zahlungsverpflichtungen,
- e) geschäftliche Korrespondenz (Briefe, E-Mails, Faxe),
- f) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift,
- g) Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen und
- h) den Tag der An- und Abmeldung der Personen.

2. Bei Selbstanlieferungen (im Sinne der AGB Abfallentsorgung-Kreis) ist der Kreis berechtigt, personenbezogene Daten vom Anlieferer wie folgt zu erheben:

- a) Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift des Abfallbesitzers,
- b) Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens und
- c) Kennzeichen des Fahrzeugs des Anlieferers oder des anliefernden Transportunternehmens.

3. Die Verarbeitung von Daten dauert an, solange der Entgeltschuldner dem Anschlussrecht bzw. der Anschlusspflicht unterliegt. Entsprechend einer Aufbewahrungspflicht gemäß § 147 Abgabenordnung (AO) bzw. § 257 Handelsgesetzbuch (HGB) werden Daten nach Beendigung des Anschlussrechtes/ der Anschlusspflicht 6 bzw. 10 Jahre lang archiviert und im Anschluss vernichtet.

4. Soweit erforderlich, werden personenbezogene Daten durch die AWD an Auftragsverarbeiter (streng weisungsgebundene Dienstleister) übermittelt, die an der Vertragsabwicklung beteiligt sind.

- Dabei handelt es sich um:
- a) EDV-Dienstleister,
 - b) Beratungsdienstleister sowie
 - c) Entsorgungsdienstleister.

Eine Übermittlung von Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union erfolgt nicht.

5. Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des

Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Art. 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit. Werden Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Der Kreis verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

6. Betroffene haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen, sofern sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Dieses Recht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsortes der betroffenen Person, ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes, in dem der mutmaßliche Verstoß stattgefunden hat, geltend gemacht werden.

(2) Verantwortliche Stelle nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist:

Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH
Rungholtstraße 9, 25746 Heide
Telefon: 0481 – 85500
Fax: 0481 – 855099

E-Mail: service@awd-online.de
Internet: www.awd-online.de

Der Name und die Kontaktdaten des von der AWD bestellten Datenschutzbeauftragten werden in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der AWD bekanntgegeben.

§ 9 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Kreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 10 Ahndungs- und Vollzugsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig nach § 72 Abs. 5 der Kreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung ein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle nicht dem Kreis überlässt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung die übernommenen Abfallbehälter nicht zur Trennung der Abfallströme nach Maßgabe der AGB Abfallentsorgung-Kreis mit dem Ziel einer hochwertigen stofflichen Verwertung nutzt und frei von Fehlbefüllungen zur Leerung bereitstellt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle nicht unverzüglich anzeigt,
5. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung die Anzahl der auf einem Grundstück vorhandenen Haushalte im Sinne der AGB Abfallentsorgung-Kreis sowie jede nachträglich eintretende Veränderung in der Anzahl der Haushalte nicht unverzüglich anzeigt,

6. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung einen Wechsel in der Person des Eigentümers oder des sonst nach § 3 Abs. 1 bzw. 3 dieser Satzung Verpflichteten nicht unverzüglich anzeigt,

7. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung auf Verlangen nicht Auskunft über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der überlassungspflichtigen Abfälle gibt oder die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen nicht vorlegt,

8. entgegen § 7 Abs. 5 dieser Satzung ungehinderten Zutritt zu Grundstücken nicht gewährt und eine Kontrolle nicht ermöglicht,

9. die vom Kreis nach Maßgabe der AGB Abfallentsorgung-Kreis zur Verfügung gestellten Restabfallgefäße bzw. Biotonnen nicht übernimmt, nicht ordnungsgemäß verwahrt oder nicht sachgerecht behandelt sowie Beschädigungen oder den Verlust dieser Gefäße nicht unverzüglich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10 € bis 500 € geahndet werden.

(3) Der Kreis Dithmarschen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und diese ggf. im Wege des Vollzugs nach Maßgabe der jeweils geltenden verwaltungsrechtlichen Bestimmungen durchsetzen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.